

**Zusatzvereinbarung zur verbindlichen Bestellung eines gebrauchten
Kraftfahrzeugs/Anhängers**

Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)

zwischen

Frau / Herrn / Firma _____ (Besteller)

und

der Firma _____ (Verkäufer)

Bestandteil der verbindlichen Bestellung sind die Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge und Anhänger), Stand 03/2008

Auf Grundlage der aktuellen, höchstrichterlichen Rechtsprechung vereinbaren die Parteien, dass die Regelungen in **Abschnitt VI. Sachmangel, Nr. 1** aufgehoben und durch folgende ersetzt wird:

VI. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmangelhaftungsansprüche.

Die in Satz 1 und Satz 2 geregelten Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmangelhaftung, zu denen u.a. auch solche wegen Verletzung einer Nacherfüllungspflicht gehören. Für diese Ansprüche - wie für alle anderen Schadensersatzansprüche - gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen sowie die Regelungen in Abschnitt VII. Haftung.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.

Die Regelung in **Abschnitt VI. Sachmangel, Nr. 5:**

5. Abschnitt VI. Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VII. Haftung.

entfällt.

Ort, Datum _____

Unterschrift Besteller

Unterschrift Verkäufer

Erläuterungen

Zusatzvereinbarung zur verbindlichen Bestellung eines gebrauchten Kraftfahrzeugs/Anhängers

Warum eine Zusatzvereinbarung?

Der BGH hat mit Urteil vom 29.04.2015, Az. VIII ZR 104/14 entschieden, dass die Verjährungsverkürzung gemäß Abschnitt VI, Nr. 1 Satz 1 der Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Stand 03/2008) wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam ist.

Die Entscheidungsgründe des Urteils liegen noch nicht vor. Auf der Grundlage der Pressemitteilung des BGH ist jedoch davon auszugehen, dass die Verjährungsverkürzung in den Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen insgesamt als unwirksam zu betrachten ist.

Die Wirkungslosigkeit der Klausel hat zur Folge, dass im Zweifel die zweijährige Regelverjährung gilt. Verbraucher könnten daher auch nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist Sachmangelhaftungsansprüche geltend machen. Für gewerbliche Kunden würde ebenfalls die zweijährige Verjährungsfrist gelten.

Keine Auswirkungen hat das Urteil hingegen auf die Beweislastverteilung, d.h. der Kunde muss - wie bisher - grundsätzlich beweisen, dass es sich bei dem gerügten Defekt um einen Sachmangel (kein Verschleiß) handelt, der bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vorgelegen hat.

Sobald die Entscheidungsgründe des BGH vorliegen, wird der ZDK die Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen an die neue Rechtsprechung anpassen. Bis dahin empfehlen wir unverbindlich, die Zusatzvereinbarung zu verwenden, die eine modifizierte Verjährungsklausel zur Sachmangelhaftung beinhaltet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Zusatzvereinbarung auf der Grundlage der Pressemitteilung des BGH vom 29.04.2015 erstellt wurde und lediglich eine unverbindliche Empfehlung des ZDK darstellt. Die Zusatzvereinbarung soll es Ihnen ermöglichen, schnellstmöglich auf die geänderte Rechtsprechung des BGH zu reagieren, um etwaige Rechtsnachteile zu vermeiden. Es ist allerdings nicht absehbar, ob die Zusatzvereinbarung nach Veröffentlichung der Entscheidungsgründe des BGH einer weiteren, kurzfristigen Änderung bedarf. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch diese Zusatzvereinbarung in einem Gerichtsverfahren für unwirksam erklärt wird. In diesem Fall würde erneut die gesetzliche Regelverjährung von zwei Jahren gelten.

Wichtig! Was ist zu tun?

Bisherige Gebrauchtwagenverkaufsformulare

Die bisherigen Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Stand 03/2008) können weiterhin verwendet werden. **Als Interimslösung sind diese um die Zusatzvereinbarung zu ergänzen.**

Bestellformular / Bestellunterlagen

Die Zusatzvereinbarung ist dem Kunden zusammen mit den übrigen Bestellunterlagen zur Unterschrift vorzulegen. Auf der Vorderseite des Bestellformulars sollte folgender Hinweis (ggf. handschriftlich) aufgenommen werden:

„In Ergänzung der umseitigen Geschäftsbedingungen gilt die beigefügte Zusatzvereinbarung.“

Dem Kunden ist eine Durchschrift der ausgefüllten und unterschriebenen Zusatzvereinbarung auszuhändigen.

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen unter Abschnitt VI. Sachmangel, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 auch weiterhin gültig sind.